



Gewerkschaft der Polizei – Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Telefon: 0431/17091  
Telefax: 0431/17092  
Internet: [www.gdp-schleswig-holstein.de](http://www.gdp-schleswig-holstein.de)  
eMail: [gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de](mailto:gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Düsternbrooker Weg 70

Bürozeiten:  
Mo / Di / Do 07.30 bis 16.30 Uhr  
Mi 07.30 bis 15.30 Uhr  
Fr 07.30 bis 13.00 Uhr

24105 Kiel

Bankverbindung:  
SEB AG Kiel,  
BLZ 210 101 11 Kto.Nr. 1 050 030 600

Ihr Zeichen  
L 212

Ihr Schreiben  
21.11.2012

Unser Zeichen  
67.24

Datum  
14. Januar 2013

## Stellungnahme zu den Anträgen

- **Drogenpolitik muss Präventionspolitik bleiben, Antrag der FDP-Landtagsfraktion, Drucksache 18/157**
- **Drogenpolitik braucht Prävention und Innovation, Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW**
- **Konsequente Anti-Drogenpolitik und Suchtprävention fortsetzen, Antrag der CDU-Landtagsfraktion, Drucksache 18/179**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu den dem Sozialausschuss vorgelegten Anträgen Stellung zu nehmen. Dabei bedanken wir uns für die Möglichkeit, dass Sie der Gewerkschaft der Polizei Gehör bieten.

Die Drogenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt von der Vorstellung, dass sich die Bürger Drogen gegenüber abstinenter verhalten, wenn diese verboten sind. Alle gesetzlichen Vorschriften und Präventionsmaßnahmen waren von dieser Grundannahme geprägt. Die Wirklichkeit ist jedoch anders.

Offenbar ist die Risikolust der Jugend auf Drogen so konstant, dass mittlerweile die erweiternden Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes sowie deren Richtlinien (z. B. Richtlinie zur Anwendung des § 31a Abs. 1 BtMG) dem Rechnung tragen. Daher sucht die Politik Möglichkeiten, den Drogenkonsum der Jugend pädagogisch zu begleiten. Hierbei werden Drogenerziehung, Risikomanagement, Drogenmündigkeit, Harm reduction (Schadensminderung) oder auch Eigenverantwortung als Ziele und Inhalte diskutiert. Es geht dabei um Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz, Reduzierung der Konsumhäufigkeit, kontrollierten Substanzkonsum und letztlich um dauerhafte (freiwillige) Abstinenz.

Innerhalb dieses Spannungsfeldes befindet sich die Polizei mit ihrem gesetzlichen Auftrag. Sie soll Straftaten verhindern bzw. aufklären und die öffentliche Sicherheit gewährleisten. Darüber hinaus verfolgt die Polizei o. a. Ziele der Drogenpolitik durch eigene (mit den Schulen und Bildungseinrichtungen abgesprochene) Präventionsmaßnahmen.

Die GdP begrüßt das Ansinnen, Jugendliche nicht gleich zu Straftätern zu machen, wenn sie Drogen konsumieren. Dem entsprechen auch die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner sogenannten Cannabisentscheidung von 1994 den Bund und die Länder aufgefordert, für eine einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften bei der Anwendung des § 31a BtMG zu sorgen. Es geht hierbei um die Regelung der „geringen Menge“. Die Richtlinie zur Anwendung des § 31a BtMG von 2007 besagt, dass von einer geringen Menge ausgegangen wird, wenn die Bruttomenge von Cannabisprodukten nicht mehr als 6 g beträgt. Diese Regelung gilt jedoch nicht für andere illegale Substanzen. Bis heute ist keine Vereinheitlichung erfolgt.

Kriminalpolitisch fordert die GdP das Recht so zu gestalten, dass es möglich ist zwischen rechtmäßigem und unrechtem Handeln zu unterscheiden. Eine Gesellschaft sollte ihre Gesetze in diesem Sinne verfassen. Es ist unglücklich, der Polizei den Auftrag der Strafverfolgung im Rahmen des Betäubungsmittelrechts ins Pflichtenheft zu schreiben in dem Ansinnen anschließend durch Richtlinien bzw. Rechtsprechung die Situation zu entschärfen, nur um Kritikern keine Munition mit einer akzeptierenden Drogenpolitik zu liefern. Damit wird die Polizei in das Dilemma gestürzt, einen gesetzlichen Auftrag zu haben mit der gleichzeitigen Aufforderung diesem nicht nachzukommen. Auch aus diesem Grund ist eine bundesweite Vereinheitlichung des Grenzwertes und der Strafverfolgung bei Cannabisprodukten notwendig.

Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich mit dem Grenzwert von 6 g brutto am unteren Ende einer internationalen Skala. Sicher ist der Grenzwert zu diskutieren (Österreich 20 g, Niederlande 5 g, Tschechien 15 g, Kalifornien 28 g, Kanada 28 g). Die GdP hält jedoch eine Erhöhung des Grenzwertes nicht für sinnvoll. Mit der Erhöhung wird nach unserer Auffassung dem Handel zu großer Raum gegeben.

Wir wollen in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, dass vor jedem Drogenkonsum immer ein kriminelles Geschäft steht.

Endlich muss eine Landesverordnung zur Einrichtung von Drogenkonsumräumen beschlossen werden, wie es § 10a BtMG ermöglicht. Dies würde die Hilfsorganisationen auf rechtlich sicheren Boden stellen.

Die Einrichtung von Drug-Checking-Angeboten wird sehr kontrovers diskutiert. Drug-Checking soll dafür sorgen, dass die auf dem Markt kursierenden Drogen auf ihre „Unbedenklichkeit“ untersucht werden. Wenn der Staat in dieser Form für die „Qualitätssicherung“ sorgt, wird indirekt die Unbedenklichkeit des Drogenkonsums bestätigt.

Die GdP unterstützt ein Ansinnen, neue Möglichkeiten einer akzeptierenden Drogenpolitik zu erforschen. Unbedingt einher gehen muss aber eine pädagogische Begleitung um zu verhindern, dass potentielle Konsumenten den Eindruck gewinnen, Drogenkonsum sei unbedenklich und der Besitz oder Handel legal.

Auch gehört das Verständnis dazu, dass die Polizei ihrer Aufgabe nachkommt und strafbare Handlungen verfolgt. Nicht der Konsum soll verfolgt werden wohl aber der Handel. Deshalb kann eine sinnvolle Drogenpolitik nur im Zusammenspiel aller erfolgreich sein und Akzeptanz finden.

Sozialpolitisch fordert die GdP eine Intensivierung der Suchtprävention. Sicher ist dabei der Weg einer akzeptierenden Drogenpolitik ein mutiger Schritt. Fakt ist, dass ein Verbot von Drogen nicht zur Enthaltbarkeit führt. Daher sollten die Bemühungen um Schadensbegrenzung wie Unterstützung beim Erlernen risikomindernder Konsumformen oder auch Maßnahmen der Gesunderhaltung verstärkt werden. Weiter zählen auch Bemühungen dazu, potentielle Konsumenten zur freiwilligen Abstinenz anzuleiten.

Zusammenfassend zu den Anträgen:

1. Keine Veränderung des Grenzwertes für Cannabis-Produkte in der Richtlinie zu § 31 a BtMG
2. Keine Drug-Checking-Angebote staatlich zu fördern.
3. Suchtprävention aller staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

i.A.



Karl-Hermann Rehr  
Landesgeschäftsführer